



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. November 2016
(OR. en)

14474/16

ACP 160
WTO 330
UD 240
DELECT 243

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. November 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 7065 final
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 9.11.2016 zur Aufhebung der Delegierten Verordnung vom 8. Juli 2016 zu der Botsuana betreffenden Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7065 final.

Anl.: C(2016) 7065 final



Brüssel, den 9.11.2016
C(2016) 7065 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.11.2016

**zur Aufhebung der Delegierten Verordnung vom 8. Juli 2016 zu der Botsuana
betreffenden Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.11.2016

zur Aufhebung der Delegierten Verordnung vom 8. Juli 2016 zu der Botsuana betreffenden Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/1076 wird die Liste der Länder, denen zoll- und kontingentfreie Einfuhren in die Union gestattet werden, festgelegt.
- (2) Im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1025/2014 der Kommission² haben Botsuana, die Union und ihre Mitgliedstaaten am 15. Juli 2014 die Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgeschlossen, wonach Botsuana weiterhin unter die Marktzugangsregelung nach Verordnung (EU) 2016/1076 fällt.
- (3) Hätte Botsuana das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen bis zum 1. Oktober 2016 nicht ratifiziert, hätte die Kommission jedoch im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2014 geeignete Maßnahmen ergreifen können, sodass Botsuana ab diesem Datum nicht mehr unter die Marktzugangsregelung nach Verordnung (EU) 2016/1076 fallen würde.

¹ ABl. L 185 vom 8.7.2016, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1025/2014 der Kommission vom 25. Juli 2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 1).

- (4) Am 8. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung C(2016)4171 final³, mit der Botsuana ab dem 1. Oktober 2016 aus Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 gestrichen werden sollte, falls das Land bis dahin das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen nicht ratifiziert hätte.
- (5) Am 30. Juni 2016 ratifizierte Botsuana jedoch das 2014 geschlossene umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen⁴. Die Delegierte Verordnung C(2016)4171 final vom 8. Juli 2016 sollte somit aufgehoben werden –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Delegierte Verordnung C(2016)4171 final wird hiermit aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 9.11.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*

³ Delegierte Verordnung der Kommission vom 8. Juli 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (C(2016)4171 final).

⁴ ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 3.